



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 18

Freitag, den 16. Mai

2008

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich	98
Haushaltssatzung der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2008	99

1. Nachtrag zur Parkgebührenordnung der Gemeinde Krummhörn	99
---	----

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 16.05.2008 treten folgende Bauleitpläne und die Satzung nach § 34 Absatz 4 Nr. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

20. Änderung des Flächennutzungsplanes (Kreishaus/Carolinenhof)

Der Landkreis Aurich hat mit Verfügung vom 19.11.2007 (AZ: IV/60.2-2007/07 AUR-20.Änd.-(5/5.3)-the) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Stadt Aurich am 09.03.2006 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich (Kreishaus/Carolinenhof) mit der dazugehörigen Begründung genehmigt. Der Flächennutzungsplanänderung ist eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 BauGB beigelegt. Der Geltungsbereich der Planänderung umfasst die bebauten Grundstücke „Fischteichweg 7, 9, 11, 13, 15 und 17“, die Hausgrundstücke „Lüchtenburger Weg 6 und 8“ sowie den nördlichen Teil des „Bürgermeister-Anklam-Platzes“.

14. Änderung des Flächennutzungsplanes (Umspannwerk Extum)

Der Landkreis Aurich hat mit Verfügung vom 07.12.2007 (AZ: IV/60.1-2002/07 AUR-14. Änd.-(5/5.3)-the) gemäß § 6 Baugesetzbuch die vom Rat der Stadt Aurich am 22.02.2007 beschlossene 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich (Umspannwerk Extum) mit der dazugehörigen Begründung genehmigt. Der Flächennutzungsplanänderung ist eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 BauGB beigelegt. Der Geltungsbereich der Planänderung umfasst die Gewerbe- und Hausgrundstücke „Emder Straße 23, 25, 27, 27A und 27 B“ und grenzt nordwestlich an die vorhandene Wohnbebauung der Straße „Lüttje Holt“ sowie der Prinz-Ratibor-Straße an.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbe- und Sondergebiet Aurich-Süd)

Der Landkreis Aurich hat mit Verfügung vom 07.12.2007 (AZ: IV/60.1-2002/07 AUR-1. Änd.-(5/5.3)-the) gemäß § 6 Baugesetzbuch die vom Rat der Stadt Aurich am 12.07.2007 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich (Gewerbe- und Sondergebiet Aurich-Süd) mit der dazugehörigen Begründung genehmigt. Der Flächennutzungsplanänderung ist eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 BauGB beigelegt. Der Geltungsbereich der Planänderung beinhaltet fünf Teilbereiche. Ein Teilbereich wird umfasst von der vorhandenen Bebauung des Birkhahnweges, der Dollartstraße sowie der Leerer Landstraße (B 72) von Hausnummer 68b bis einschließlich Hausnummer 76. Die weiteren Teilbereiche betreffen die Gewerbegrundstücke Emsstraße 7, Raiffeisenstraße 8,9,10,12,13 und 17, weiterhin eine Fläche zwischen dem Grundstück Jadestraße 9/9a und dem Ostfriesland-Wanderweg sowie außerdem das Gewerbegrundstück Jadestraße 8 mit zwei südwestlich daran anschließenden, zwischen der Harlestraße und den Gebäuden Leerer Landstraße 105 und 107 befindlichen Grundstücken.

Bebauungsplan Nr. 259 (Gewerbe- und Sondergebiet Aurich-Süd)

Der Rat der Stadt Aurich hat am 12.05.2005 den Bebauungsplan Nr. 259 (Gewerbe- und Sondergebiet Aurich-Süd) mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich wird von der Leerer Landstraße (B 72), der Jadestraße, dem Schoolpad, dem Ostfriesland-Wanderweg und der Popenster Straße begrenzt. Mit dem Erlangen der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 259 werden die im oben beschriebenen Geltungsbereich gelegenen rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 56, 64 und 64/1 und die Aufstellungsbeschlüsse der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 (Jadestraße) und der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 (Gewerbegebiet Süd) aufgehoben.

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 (westlich Leerer Landstraße)

Der Rat der Stadt Aurich hat am 18.05.2006 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 (westlich Leerer Landstraße) als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich wird von der vorhandenen Bebauung des Birkhahnweges und des Fasanenweges (Ende der Straße) und der Leerer Landstraße (B 72) nach Hausgrundstück Leerer Landstraße 68 b bis einschließlich Hausgrundstück Leerer Landstraße 78 begrenzt. Mit dem Erlangen der Rechtsverbindlichkeit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 119 einschließlich dessen rechtsverbindlicher 1. Änderung aufgehoben.

Satzung Nr. 19N gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (Baaljestraße / Argestraße / Horumer Straße)

Der Rat der Stadt Aurich hat in der Sitzung am 13.12.2007 die Satzung Nr. 19N gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (Baaljestraße/Argestraße/Horumer Straße) und die dazugehörige Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich liegt beiderseits der Straßen Baaljewege, Argestraße, Horumer Straße, Bensmeerweg, Suurlegdenweg, Tammeland und Beltenkampstraße im Ortsteil Walle und umfasst eine Bautiefe.

Bebauungsplan Nr. 273 (Umspannwerk Extum)

Der Rat der Stadt Aurich hat am 22.02.2007 den Bebauungsplan Nr. 273 (Umspannwerk Extum) als Satzung und die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die Gewerbe- und Hausgrundstücke „Emder Straße 23, 25, 27 und 27 B“ und grenzt nordwestlich an die vorhandene Wohnbebauung der Straße „Lüttje Holt“ sowie der Prinz-Ratibor-Straße an.

Dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57A (Fischteichweg/Lüchtenburger Weg)

Der Rat der Stadt Aurich hat in der Sitzung am 12.07.2007 die dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 A (Fischteichweg/Lüchtenburger Weg) als Satzung und die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich der Planänderung umfasst die gesamte Fläche des Carolinenhofes und des Kreishauses (Fischteichweg 7,9,11,13,15,17 und 19) einschließlich eines westlich angrenzenden

Parkplatzgrundstückes sowie der Lieferzone südlich des Hausgrundstückes „Kirchdorfer Straße 5 B“. Ferner betrifft die Planänderung die Hausgrundstücke „Lüchtenburger Weg 6, 8, 10, 12, 16 und 20“ sowie den gesamten „Bürgermeister-Anklam-Platz“. Mit Erlangen der Rechtsverbindlichkeit wird der durch die dritte Änderung überlagerte Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 57 A einschließlich eines Teilbereiches der rechtsverbindlichen ersten Änderung dieses Bebauungsplanes aufgehoben.

Die vorgenannten Bauleitpläne mit den Begründungen sowie die Satzung gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 3 Baugesetzbuch mit der Begründung können im Rathaus, Abteilung Bauordnung, II. Obergeschoss, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden. Den Flächennutzungsplanänderungen sowie dem Bebauungsplan Nr. 273 und der dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57A ist jeweils eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, welche, welche gleichfalls im Rathaus, Abteilung Bauordnung eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 Baugesetzbuch für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes sind Anträge nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf die Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses mit Plänen über die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche wird hingewiesen.

Aurich, den 29.04.2008

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

Haushaltssatzung der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 24.04.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	16.864.400 €
in der Ausgabe	16.864.400 €

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	13.437.800 €
in der Ausgabe	13.437.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.657.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |

2. Gewerbesteuer

370 v.H.

Krummhörn, den 25.4.2008

Gemeinde Krummhörn

Saathoff
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 92 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 8. Mai 2008 - Az.: I/10-150 20 1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 19.05.2008 bis 27.05.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 1, Zimmer 17 öffentlich aus.

Krummhörn, 8. Mai 2008

Gemeinde Krummhörn

Saathoff
Bürgermeister

1. Nachtrag zur Parkgebührenordnung der Gemeinde Krummhörn

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen und § 1 der Parkgebührenordnung des Landes Niedersachsen vom 29. Juni 1981 (Nds. GVBl. S. 145) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn am 24.04.2008 folgenden 1. Nachtrag zur Parkgebührenordnung vom 24.05.2006 beschlossen:

I.

§ 2 b) und c) erhalten folgende Fassung:

§ 2 b) für den in § 1 unter f) genannten Parkplatz
= Parkgebühr: 10,00 € für Wohnmobile bis 24 Stunden

§ 2 c) für den in § 1 unter g) genannten Parkplatz:

Parkzeit bis 2 Stunden	= Parkgebühr:	1,50 €
Parkzeit bis 3 Stunden	= Parkgebühr:	2,00 €
Parkzeit bis 6 Stunden	= Parkgebühr:	2,50 €
Parkzeit bis 24 Stunden	= Parkgebühr:	10,00 €

II.

Der unter I. beschlossene Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Krummhörn, den 25.04.2008

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Saathoff